Hauptsatzung der Stadt Kreuztal vom 15.11.1999 in der Fassung der 5. Änderung vom 09.02.2011

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Stadt Kreuztal erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

(2) Die Stadt Kreuztal umfasst die zum Stadtgebiet gehörenden Grundstücke in einer Gesamtgröße vom 7.094,24 ha.

Die Stadt Kreuztal besteht aus den Stadtteilen Bockenbach, Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Junkernhees, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld, Mittelhees, Oberhees, Osthelden und Stendenbach.

(3) Gemeindebezirke (Ortschaften) werden nicht gebildet.

§ 2 - Wappen, Flagge, Banner, Siegel

Die Stadt Kreuztal führt ein Wappen, ein Banner, eine Flagge und ein Siegel.

Wappenbeschreibung:

In Gold ein blaues Hifthorn und im unteren Teil ein Schragen in verwechselter Tinktur. Es entspricht in der Form der nachstehenden Schwarz-Weiß-Zeichnung:

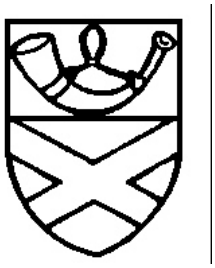

Bannerbeschreibung:

Gold/Blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift, mit dem Stadtwappen in der oberen Hälfte. Es entspricht in der Form der nachstehenden Schwarz-Weiß-Zeichnung:

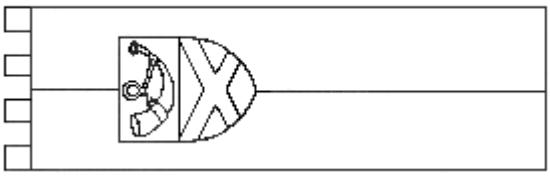

Flaggenbeschreibung:

Gold/Blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift, mit dem, Stadtwappen in der Mitte. Sie entspricht in der Form der nachstehenden Schwarz-Weiß-Zeichnung:

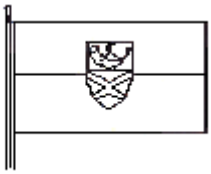

Siegelbeschreibung:

Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Kreuztal. Es entspricht in der Form dem Abdruck des Siegels auf dem Original dieser Hauptsatzung.

§ 3 - Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 4 - Der Rat

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Kreuztal“.

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ bzw. „Stadtverordneter“.

(3) Bürgerinnen oder Bürger, die sich als Angehörige des Rates in der Stadt Kreuztal mindestens 20 Jahre bewährt haben und ausgeschieden sind, können unter Verleihung eines Ehrenbriefes folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete(r) – Stadtälteste(r) – Bürgermeister(in) – Ehrenbürgermeister(in)

(4) Der Rat beschließt für seine Sitzungen und für das Verfahren in den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 5 - Die Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Für jedes Ausschussmitglied ist vom Rat ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden durch Ratsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 6 - Integrationsbeirat

(1) Der Integrationsbeirat besteht aus elf gewählten Mitgliedern.

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgelegt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 7 - Seniorenbeirat

(1) Für die Vertretung der Interessen von älteren Menschen in der Stadt Kreuztal wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Der Seniorenbeirat ist ein Beratungsorgan, das die Interessen und Rechte der älteren Generationen gegenüber dem Rat, der Verwaltung sowie der Öffentlichkeit vertritt.

(3) Der Seniorenbeirat entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in den Sozialausschuss; die weiteren Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.

(4) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

(5) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates.

§ 8 - Ältestenrat

(1) Neben den Ausschüssen wird ein Ältestenrat gebildet. Dieser besteht aus zehn von den Fraktionen entsprechend ihrer jeweiligen Sitzzahl benannten Mitgliedern; jeder Fraktion steht mindestens ein Mitglied zu. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Bürgermeister.

(2) Dem Ältestenrat obliegt die Vorberatung über die Ehrung verdienter Bürger und Bürgerinnen durch die Stadt Kreuztal nach Maßgabe der entsprechenden Satzung.

(3) Der Bürgermeister ruft den Ältestenrat nach Bedarf zusammen. Er muss ihn einberufen, wenn eine der im Ältestenrat vertretenen Fraktionen dies verlangt.

§ 9 - Stellvertretender Bürgermeister

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn in der genannten Reihenfolge vertreten.

§ 10 - Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11 - Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Dezernenten sowie die sonst vertretungsberechtigten oder zur Abgabe verpflichtender Erklärungen im Sinne der GO ermächtigten Beamten und Angestellten.

§ 12 - Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Sitzungen folgender Gremien:

a) Stiftungsvorstände,
b) Lenkungsausschüsse,
c) Kindergartenräte,
d) Seniorenbeirat,
e) Kuratorium der Diakoniestation,

f) Beirat der Musikschule Kreuztal-Hilchenbach,
g) Baumkommision

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Grund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Ein Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde darf dabei nicht überschritten werden. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 29 € je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindesten zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 13 - Der Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 - Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete mit den Amtsbezeichnungen „Stadtbaurat“ und „Stadtkämmerer“ gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Zusatzamtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 15 - Unterrichtung der Einwohner

(1) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse wird gem. § 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht, dass die in § 16 genannten Tageszeitungen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in den Tageszeitungen, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(3) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(4) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.
Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(5) Die dem Bürgermeister auf Grund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 16 - Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kreuztal fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kreuztal fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. Er hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 17 - Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der

- Siegener Zeitung,
- Siegener Rundschau und
- Westfalenpost

vollzogen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung auf der städtischen Internetseite. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Veröffentlichung in den genannten Tageszeitungen maßgebend, soweit nicht ein bestimmter Tag genannt ist.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus.

(3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 - Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

(1) Ämter in leitender Funktion werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dabei handelt es sich gemäß § 22 Abs. 7 Ziff. 2 LBG um Leitungen von Dezernaten (ohne Wahlbeamte), Ämtern, organisatorisch selbstständigen Sachgebieten oder vergleichbaren Organisationseinheiten.

(2) Der Rat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Zurruhesetzung von Beamten in Führungsfunktionen ab der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst).

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Zurruhesetzung von Beamten in Führungsfunktionen bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) sowie die unbefristete Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten in Führungsfunktionen.
Beamte und tariflich Beschäftigte in Führungsfunktionen nach Absatz 2 und 3 sind Bedienstete gemäß § 73 Abs. 3 S. 6 GO.

(4) Dem Bürgermeister obliegen alle sonstigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 - Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt ab 01.10.1999 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Kreuztal in der Fassung der 2. Änderung vom 21.09.1997 außer Kraft.

Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Umstellung) in Kraft getreten am 01.01.2002.
1. Änderung der Hauptsatzung in Kraft getreten am 01.05.2004
2. Änderung der Hauptsatzung in Kraft getreten am 25.12.2004
3. Änderung der Hauptsatzung in Kraft getreten am 01.10.2006
4. Änderung der Hauptsatzung in Kraft getreten am 07.03.2010
5. Änderung der Hauptsatzung in Kraft getreten am 12.02.2011